

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE ALTACH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

3. Verordnung: Friedhofsgebühren (Ortsfriedhof) 2024

VERORDNUNG ÜBER DIE HÖHE DER FRIEDHOFSGEBÜHREN (ORTSFRIEDHOF)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altach hat mit Beschluss vom 17.03.1977 gem. § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969 idgF sowie §16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF, zuletzt geändert mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Altach.

§ 2 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Sondergräber für Erwachsene	€ 1.010,16
b) Sondergräber für Kinder	€ 82,10
c) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 4 Urnen)	€ 719,75
d) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 2 Urnen)	€ 359,87
e) Gemeinschaftsgrab (Urnen)	€ 151,51
f) Sondergräber für Urnenbestattungen (Erdurnengräber)	€ 959,64

§ 3 Verlängerungsgebühren

Die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 15 Jahren betragen:

a) Sondergräber für Erwachsene	€ 1.010,16
b) Sondergräber für Kinder	€ 82,10
c) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 4 Urnen)	€ 719,75
d) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 2 Urnen)	€ 359,87
e) Sondergräber für Urnenbestattungen (Erdurnengräber)	€ 959,64

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a) Sondergräber für Kinder	€ 242,49
b) Sondergräber für Erwachsene	€ 1.333,72
c) Urnenbestattung (Urnennischen, Sondergräber für Erwachsene, Gemeinschaftsgrab, Urnen-erdgräber	€ 242,49

Die Friedhofsgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6 Aufbahrungsgebühr

Für die Aufbahrungsgebühr einer Leiche in der Leichenhalle ist keine Aufbahrungsgebühr zu entrichten.

§ 7 Verzicht auf Benützungsberechtigung

Bei Verzicht auf das Benützungsberechtigung vor Ablauf der Berechtigungszeit erfolgt eine anteilige Rückvergütung der entrichteten Benützungsberechtigung, ab dem Ablauf der Mindestruhezeit.

§ 8 Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurück zu erstatten.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1.1.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Mag. Markus Giesinger